

Wolfgang Kraushaar

Leseprobe

Verena Becker

und der

Verfassungsschutz

Wolfgang Kraushaar

**Verena Becker und
der Verfassungsschutz**

Leseprobe

Hamburger Edition

Wer erschoss den Generalbundesanwalt?

Keine andere Frage hat im Zusammenhang mit der RAF die deutsche Öffentlichkeit in den vergangenen drei Jahren stärker bewegt. Die Versuche, darauf eine Antwort zu finden, muten inzwischen längst wie eine nicht enden wollende Schnitzeljagd an. Von den Medien sind häppchenweise Informationen von unterschiedlicher Bedeutung ans Tageslicht gebracht worden, ohne dass damit immer ein wirklicher Erkenntnisgewinn zu verzeichnen gewesen wäre. Die Vielzahl und Heterogenität der Informationen fügt sich partout nicht zu einem kohärenten Bild. Wie absurd dabei die Suche nach dem Todesschützen mitunter werden kann, hat das Politmagazin »Report« in einem satirischen Beitrag anschaulich dargestellt. Bereits im Frühjahr 2007 hatte die Kunstfigur »Lisa« ihren Senf dazu abgegeben, wer als Täter infrage komme:

»Wer es denn nun wirklich war und wer nicht und wer vielleicht doch? Bis jetzt war klar, auf dem Motorrad saßen der Sonnenberg und der Folkerts. Und der Folkerts war es.

Der Klar saß im Auto. Oder der Klar und der Sonnenberg auf dem Motorrad und der Folkerts im Auto. Oder der Klar und der Folkerts oder so ...

Aber jetzt ist alles anders. Der *Spiegel* sagt jetzt: Der Wisniewski war es. Weil das der Boock gesagt hat. Und dem hat das auch jemand gesagt, sagt er. Wer, will er aber nicht sagen.

Und wenn es der Wisniewski war, kann es der Klar nicht gewesen sein. Das hat zwar niemand gesagt, ist aber auch egal. Trotzdem soll der Klar jetzt nicht begnadigt werden. Auch wenn er es ja nicht war. Der Folkerts kann's auch nicht gewesen sein. Weil der war in Amsterdam, sagt die Maier-Witt. Der Wisniewski aber auch, sagt der ... ähm ... die Generalbundesanwalt. Deshalb kann es der Folkerts trotzdem gewesen sein. Oder der Wisniewski. Das sagt die Verena Becker, sagt der *Spiegel*. Und der Boock. Und wenn der Boock das sagt, stimmt das. Sagt die Maier-Witt und der *Spiegel*. Sonst sagt es aber niemand. Deshalb sagt der *Spiegel* jetzt, die Becker war es.

Die Becker sagt dazu gar nichts. Und der Wisniewski auch nicht. Und alle anderen auch nicht. Der Einzige, der was sagt, ist der Boock. Aber der sagt ja jeden Tag was anderes. Aber jetzt ist es wohl klar, wer es war.«¹

Der Fall Buback, der unter der Hand immer mehr zu einem Fall Becker geworden ist, hat in der Tat Züge eines absurd anmutenden Verwirrspiels angenommen. Nicht ohne Grund herrscht unter den Beobachtern und Kommentatoren eine regelrechte Kakophonie vor.

Doch seitdem das ehemalige RAF-Mitglied Peter-Jürgen Boock im April 2007 Michael Buback, den Sohn des Ermordeten, angerufen hatte, um ihm mitzuteilen, wer seiner Erinnerung nach dessen Vater ermordet hat, ist in dem ungeklärten Kriminalfall eine ungeahnte Dynamik in Gang gekommen. Sie ist vermutlich größer als jene, die unmittelbar nach der Karlsruher Mordtat im April 1977 zu beobachten war. Inzwischen sind über den Göttinger Chemieprofessor mehr Artikel geschrieben und Filme gedreht worden als drei Jahrzehnte zuvor über die Ermordung seines Vaters, des einstmals höchstrangigen Staatsanwalts der Republik. Das ist überaus erstaunlich. Fast scheint es, als müsse erst ein gehöriger historischer Abstand eingetreten sein, bevor sich die Öffentlichkeit an ungeklärte Fälle dieser Dimension überhaupt heranwagt.

Michael Bubacks ebenso simple wie verzwickte Frage lautet: »Wer hat meinen Vater erschossen?« Damit begibt er sich im Hinblick auf die Aufklärung von RAF-Verbrechen in eine entscheidende Differenz zu seinem Vater. Während es diesem durch die Befürwortung einer Erweiterung des § 129 zum § 129a darauf ankam, dass RAF-Täter bereits wegen ihrer bloßen Mitgliedschaft strafrechtlich belangt werden konnten und es noch immer können, ist genau dies seinem Sohn wiederum ein Dorn im Auge. Michael Buback will möglichst genau wissen, wer seinen Vater ermordet hat. Ihm kommt es nicht auf eine abstrakte Zurechnung und indirekte Mitverantwortung an, sondern auf die ganz konkrete individuelle Verantwortlichkeit. Man könnte sagen: Während Buback senior das Recht vertrat, vertritt Buback junior die Moral.

1 Lisas Welt, »Wer vielleicht geschossen hat und wer nicht«, *Report Mainz*, 7. Mai 2007.

Die konkrete Frage nach dem Mörder ist zweifelsohne der Motor gewesen, der 2007 den Diskussionsprozess in Gang gebracht und immer wieder aufs Neue vorangetrieben hat. Es hat den Anschein, als habe der öffentliche Druck dafür gesorgt, dass sich die Bundesanwaltschaft bewegen musste. Nach langem Lavieren ist sie 2009 aktiv geworden und hat ein neues Ermittlungsverfahren im Mordfall Buback und Begleiter in Gang gebracht. Allein Michael Buback und seiner in der ganzen Angelegenheit nicht weniger unermüdlichen Frau ist es zuzurechnen, dass mit Verena Becker die nach wie vor am dringendsten Tatverdächtige vorübergehend in Untersuchungshaft gesteckt und nun mit einer Verspätung von nicht weniger als 33 Jahren vor Gericht gestellt worden ist. Doch nicht – wie die Bundesanwaltschaft inzwischen klargestellt hat – als Tatverdächtige, sondern nur als Beihelferin, wenn nicht sogar nur als Mitwisserin.

Die von Michael Buback aufgeworfene, für ihn so zentrale Frage dürfte, das ist jetzt schon abzusehen, in dem Verfahren nicht beantwortet werden. Denn es soll dort gar nicht darum gehen, ob Verena Becker die Todesschützin gewesen ist. Fast scheint es, als könnte ein weiteres Mal, im vorliegenden Fall vermutlich zum letzten Mal, die Chance verwirkt werden, Licht in den Mordfall zu bringen. Doch geht es den Behörden überhaupt um die vom Sohn des Ermordeten aufgeworfene und so hartnäckig wiederholte Frage? Zweifel daran sind jedenfalls durchaus angebracht. Zweifel, die im Übrigen von Michael Buback selbst seit Langem genährt worden sind und immer noch genährt werden.

In seinem Ende 2008 erschienenen Buch »Der zweite Tod meines Vaters«, in der mit kriminalistischem Spürsinn die vielen ungeklärten Fragen detailliert nachgezeichnet worden sind, bewegen sich die von ihm angestellten Überlegungen zum Tathergang und den Tätern in einem Schlagschatten, der übermächtiger zu sein scheint als die konkrete Nennung eines einzelnen Namens. Am Ende des Bandes rückt mit geradezu magnetischer Kraft die Frage ins Zentrum: Ist die Hauptverdächtige gedeckt worden, wenn ja, weshalb, und vor allem, durch wen? Buback hält fest:

»Wir wissen jetzt, daß der Geheimdienst in Verbindung mit einer dringend tatverdächtigen Person stand und dass es im Rahmen der Ermittlungen Kontakte zwischen dem Geheimdienst und der Spitze der Bundesanwaltschaft gab, die uns erschrecken. Beiträge

staatlicher Stellen zur Unterstützung der Verbrecher, etwa durch Gewährung von Deckung und Schonung für Karlsruher Täter, sind in meinen Augen ein Verrat an meinem Vater, der mit all seiner Kraft für den Rechtsstaat eingetreten ist und dafür sein Leben gelassen hat. Für mich ist es wie ein zweiter Tod meines Vaters, wenn diejenigen, die ihn und seine Begleiter ermordeten, von staatlichen Stellen vor Bestrafung geschützt wurden. Wie unsagbar bitter, wenn im Tausch gegen Informationen für Geheimdienste auf Strafverfolgung der Mörder verzichtet worden wäre, wenn man meinen Vater wie eine Handelsware benutzt und missbraucht hätte. Das wäre eine ungeheuerliche Beschädigung der Würde der Opfer, und ich müsste mich fragen, ob die beteiligten Ämter oder Dienste dieselbe Verfassung schützen, für die mein Vater gearbeitet und gelebt hat und für die er und seine Begleiter gestorben sind. Verena Beckers Tatbeitrag sollte vordringlich untersucht werden, vor allem auch der Beginn und die Dauer ihrer Kontakte zu Geheimdiensten.«²

Und die von Michael Buback gehegte Vermutung, die unzähligen Schwierigkeiten, den Mordfall aufzuklären, könnten daher rühren, dass Verena Becker bereits zur Tatzeit und nicht erst – wie inzwischen bekannt ist – zu Beginn der achtziger Jahre für den Verfassungsschutz tätig war? Dieser Verdacht stellt eine solche Ungeheuerlichkeit dar, dass es schwerfällt, die Hypothese auch nur explizit zu formulieren.³ Die RAF-Frau, die verdächtigt wird, den obersten Staatsanwalt der Bundesrepublik erschossen zu haben, soll für den Verfassungsschutz gearbeitet haben. Das klingt ganz nach einem Plot für einen Politthriller, den sich ein John le Carré, Frederick Forsyth oder Philip Kerr ausgedacht haben könnte: Der Geheimdienst eines Staates, dem die Aufgabe obliegt, die Verfassung zu schützen, führt eine Frau in ihren Diensten, die entweder über das Karlsruher Mordkomplott informiert oder an ihm beteiligt ist, oder aber er beauftragt sie – womit sie in die Rolle einer Agentin übergewechselt wäre – sogar damit, den Generalbundesanwalt eigenhändig zu erschießen. Das wirkt so bizarr, dass

2 Buback, *Der zweite Tod meines Vaters*. Erweiterte Taschenbuchausgabe, S. 347f.

3 In einem 2009 veröffentlichten Interview hat Michael Buback ebenso vorsichtig wie bestimmt erklärt: »Der Nerv des ganzen Falles sind die Kontakte Verena Beckers zum Verfassungsschutz.« Fragen an Michael Buback. »Wir hatten den Eindruck, mein Vater ist ein zweites Mal gestorben«, *Deutschland-Archiv*, 42. Jg., Heft 2/2009, S. 320–323, hier S. 321.

sich als erste Reaktion beinahe zwangsläufig ein Abwehreffekt einstellt und die Vermutung, es könne sich dabei nur um eine Verschwörungstheorie handeln. Diese Reaktion jedoch könnte voreilig sein. Denn die Hypothese verdient es bei aller Distanz gegenüber ihren Implikationen durchaus, näher geprüft zu werden.

Die Behauptung, dass Verena Becker für einen bundesdeutschen Geheimdienst gearbeitet haben könnte, ist erstmals vom Ministerium für Staatssicherheit aufgestellt worden. Tobias Hufnagl und Holger Schmidt, zwei Journalisten des Südwestrundfunks, waren 2008 bei Recherchen zu ihrem Feature »Verschlussache Buback. Eine Rekonstruktion« in der Birthler-Behörde auf zwei entsprechende Dokumente gestoßen. In einem am 2. Februar 1978 von der für Spionage zuständigen Hauptabteilung II angefertigten Aktenvermerk zur »BRD-Terroristin Becker, Verena« heißt es:

»Es liegen zuverlässige Informationen vor, wonach die B. seit 1972 von westdeutschen Abwehrorganen wegen der Zugehörigkeit zu terroristischen Gruppierungen bearbeitet bzw. unter Kontrolle gehalten wird. Diese Informationen wurden durch Mitteilungen der HVA von 1973 und 1976 bestätigt.«⁴

Die beiden Formulierungen »bearbeiten« und »unter Kontrolle halten« sind dem ersten Anschein nach nicht eindeutig. Die Bundesanwaltschaft hat darauf entsprechend reagiert. Auf einer Pressekonferenz im Dezember 2008 hat Bundesanwalt Rainer Griesbaum, der 1985 im Prozess gegen Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar unter anderen die Anklage vertreten hatte, die Bedeutung dieses Dokuments zu relativieren versucht. Man habe den ehemaligen Stasi-Offizier,⁵ der den Vermerk angefertigt hatte, ausfindig gemacht und ihn nach der Bedeutung des Schriftstücks befragt. Dieser soll gesagt haben, dass »unter Kontrolle halten« nicht mehr bedeute, als dass bundesdeutsche

4 Von Major Siegfried Jonas unterzeichneter Aktenvermerk der Hauptabteilung II/2 vom 2. Februar 1978 des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit, Archiv der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU).

5 Bei dem ehemaligen Major handelt es sich um einen gelernten Modellbauer, der seit 1954 für die Stasi tätig war und in dem für Innere und Äußere Spionageabwehr zuständigen Referat 2 der Hauptabteilung II des Ministeriums für Staatssicherheit gearbeitet hat. Vgl. Leyendecker, »Die Notizen des Stasi-Majors Siegfried J.«, *Süddeutsche Zeitung*, 2. 9. 2009.

Abwehrorgane Erkenntnisse über die betreffende Person gewonnen hätten. Diese relativierende Erläuterung ist jedoch ziemlich zweifelhaft. Denn »unter Kontrolle halten« hieß möglicherweise viel mehr. Die in zahlreichen anderen MfS-Dokumenten auftauchende Formulierung könnte meinen, dass jemand im Sinne einer bestimmten Aufgabe funktioniert, mehr noch: gehorcht. Diese Definition besitzt eine überaus praktische Dimension und geht über die bloße Gewinnung von Erkenntnissen weit hinaus. Doch es bleibt keineswegs bei einigen kryptisch anmutenden Feststellungen des einstigen Geheimdienstes der DDR.

Die Berührungspunkte von Verena Becker zu Geheimdiensten, zum Verfassungsschutz, aber auch zum Bundesnachrichtendienst, sind vielfältig und alles andere als ein Fantasieprodukt. Sie lassen sich für die Zeit ab 1972 im Zusammenhang mit dem Mordfall Ulrich Schmücker durchaus nachweisen. Die Ermordung des Mitglieds der *Bewegung 2. Juni*, der in Untersuchungshaft als V-Mann kooptiert worden war, konnte auch in vier Gerichtsverfahren nicht geklärt werden und war wohl der größte Skandal, den es im Zusammenhang eines bundesdeutschen Geheimdienstes mit dem Terrorismus jemals gegeben hat. Auf die Ähnlichkeiten des Falles Becker mit dem Mordfall Schmücker hat der *Spiegel* bereits im Frühjahr 2007 hingewiesen: »Die Parallelen zum Fall der Verena Becker sind unübersehbar. Auch in ihrem Fall hielt der Geheimdienst wichtige Informationen zurück, um seine Quelle zu schützen – und nahm womöglich billigend in Kauf, dass der wahre Tatverlauf während des Anschlags auf Buback bis heute nicht aufgeklärt werden konnte.«⁶ Auch an Becker war der Verfassungsschutz – wie im Folgenden nachgewiesen wird – damals zweifelsohne interessiert.

Gegenstand der hier angestellten Überlegungen ist vor diesem Hintergrund also nicht so sehr die Frage, wer Siegfried Buback an jenem 7. April 1977 zusammen mit seinen beiden Begleitern erschossen hat. Sie ist in diesem Zusammenhang eher sekundär und spielt nur indirekt eine Rolle. Im Zentrum steht hingegen die Frage, ob Verena Becker bereits vor 1981 für einen Geheimdienst, insbesondere den Verfassungsschutz, gearbeitet haben könnte. Es geht dabei in erster Linie um

6 Friedmann/Hinrichs/Sontheimer/Holm, »Das Geheimnis des dritten Mannes«, *Der Spiegel*, 23. April 2007, 61. Jg., Nr. 17, S. 29f.

ihre terroristische Anfangszeit in der sogenannten *Bewegung 2. Juni*, jener Konkurrenzorganisation der RAF, die sich 1980 aufgelöst hat und deren Mitglieder schließlich doch noch zu einem nicht unerheblichen Teil in der einst wegen ihrer organisatorischen Rigidität als verpönt angesehenen RAF gelandet sind.

Eine Reihe von Verdachtsmomenten, die sich in den Sicherheitsbehörden, den Geheimdiensten und der Justiz gegen Becker richteten, weist auf ein Delikt hin, das Beamten immer mal wieder zum Vorwurf gemacht worden ist – auf das der Strafvereitelung im Amt. Nach § 258a StGB ist die absichtliche oder wissentliche Vereitelung der Bestrafung eines Täters oder eines Teilnehmers einer rechtswidrigen Tat strafbar. Dazu gehören sowohl die Vereitelung der Strafverfolgung als auch die der Vollstreckung der Strafe. Für dieses Vergehen ist als Strafandrohung eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe angesetzt.

Hypothetisch gefragt: Sollten Vertreter staatlicher Behörden, von Geheimdiensten wie von der Justiz, in diesem Punkt das Gesetz gebrochen haben und wenn ja, warum?

Nicht weniger hypothetisch beantwortet: Weil man nicht Gefahr laufen wollte, dass mit Verena Becker eine Tatverdächtige vor Gericht gestellt und gleichzeitig als Informantin eines Nachrichtendienstes überführt wird, dessen oberster Dienstherr der Bundesinnenminister ist. Das allein wäre schon ein Skandal. In einem Fall aber, in dem es um die Ermordung des obersten Staatsanwaltes der Republik geht, hätte man es mit einer Affäre zu tun, die an den Grundmauern des Staates rüttelt. Es spricht einiges dafür, dass wir es im Fall Becker mit einer verschleppten Staatsaffäre zu tun haben könnten.

Bei der Klärung dieses Falles geht es um mehr als die Klärung eines Verbrechens der RAF. Im Kern geht es um die Glaubwürdigkeit des bundesdeutschen Rechtsstaates. Wenn hinsichtlich der Frage nach den geheimdienstlichen Dimensionen des Mordfalles Buback jene Kräfte unterlägen, denen an einer rückhaltlosen Aufklärung gelegen ist, dann erlitt die Demokratie einen kaum wiedergutzumachenden Schaden. Gerade die Frage nach der geheimdienstlichen Dimension dieses Mordfalles sollte nicht jenen Kräften überlassen werden, die von vornherein glauben bzw. glauben machen wollen, dass der Rechtsstaat eine Fiktion ist und dessen »wahres Gesicht« nur in Ausnahmefällen zum Vorschein kommt.

Anstatt a priori zu erklären, dass nicht sein könne, was nicht sein dürfe, gilt es die Ungereimtheiten, Lücken und Widersprüche kenntlich zu machen, ihre möglichen, wenn nicht wahrscheinlichen Zusammenhänge aufzuzeigen, die Verdachtsmomente ernst zu nehmen und ihnen nachzugehen. Es hat im Fall Buback nicht an Autoren gefehlt, die sich mit ihren Publikationen nicht ganz zu Unrecht den Vorwurf eingehandelt haben, sie würden Verschwörungskonstrukten anhängen.⁷ Das Kriterium dafür, ob eine Deutung überzogen ist oder nicht, besteht in der Lückenlosigkeit ihrer Vermittlungsglieder. Das ist in einem undurchsichtigen und zum Teil verfahrenen Kriminalfall ein hoher Anspruch, jedoch keiner, von dem – aus welchen Gründen auch immer – Abstand zu nehmen ist. Wenn die viel zitierten *missing links* nicht aufgebracht werden können, dann müssen diese Lücken kenntlich gemacht werden. Alles andere würde zu einem unhaltbaren Deutungskonstrukt führen.

Im Folgenden geht es zunächst einmal um nichts anderes als eine Spurensuche, allerdings eine, die nicht ohne die entsprechende historische Kontextualisierung auskommt. Und es geht um die Formulierung einer Hypothese sowie deren Bewertung anhand der zuvor zusammengetragenen Indizien – letztlich also um die Interpretation eines Falles, der immer mehr Züge einer Verfassungsschutzaffäre angenommen hat.

Dabei kann nicht auf eine Rekonstruktion des Mordfalles Schmücker und der Gründe für seine gescheiterte juristische Aufarbeitung verzichtet werden. Denn was in dieser Verfassungsschutzaffäre zum Vorschein gekommen ist, das könnte auch im Fall der Verena Becker von Bedeutung gewesen sein.

⁷ So berichtet Michael Buback etwa vom Anruf eines Autors und der E-Mail einer Autorin, die ihn auf weithergeholte Zusammenhänge aufmerksam machen wollten, die sich wohl kaum belegen lassen dürften. Buback, *Der zweite Tod meines Vaters*, S. 160.

Inhalt

Wer erschoss den Generalbundesanwalt?	7
»30 Jahre Deutscher Herbst«	15
Beckers Herkunft	26
»Die schwarze Braut«	30
Von der <i>Schwarzen Hilfe</i> zur <i>Bewegung 2. Juni</i>	35
Der Anschlag auf den britischen Yachtclub	39
Die Verhaftung einer Zelle der <i>Bewegung 2. Juni</i>	52
Im Untersuchungsgefängnis tritt ein »Herr Rühl« auf den Plan	55
Beckers erste Verhaftung	60
Beckers Ausflug in den Südjemen	66
Das Attentat auf Generalbundesanwalt Buback	77
Beckers Festnahme in Singen	83
Beckers Stammheim-Prozess	91
Beckers Odyssee durch diverse Haftanstalten	98
Die Aktivitäten des Verfassungsschutzes	101
Der Schmücker-Mord	111
Die Schmücker-Prozesse	124
Das plötzliche Verschwinden des Verfassungsschützers Grünhagen	132
Beckers Aussagen gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln	135

Beckers Begnadigung im Jahr 1989	140
Beckers erneute Verhaftung im August 2009	142
Die RAF meldet sich noch einmal zurück	152
Die Verdachtsmomente	154
Der Sonderfall des Berliner Landesamtes für Verfassungsschutz	174
Welche Rolle könnte Becker für den Verfassungsschutz gespielt haben?	180
Quellen- und Literaturverzeichnis	191
Personenregister	198

Zum Autor:

Wolfgang Kraushaar, Dr. phil., Politikwissenschaftler; Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur; assoziiert am Hamburger Institut für Sozialforschung; Arbeitsschwerpunkt: Protestbewegungen in der Zeit des Kalten Krieges. Gastprofessuren an der Freien Universität in Berlin, an der Beijing Normal University und an der Eidgenössischen technischen Hochschule, Zürich.

Hamburger Edition HIS Verlagsges. mbH
Mittelweg 36
20148 Hamburg
www.Hamburger-Edition.de

© 2010 by Hamburger Edition

Umschlaggestaltung: Wilfried Gandras
Typografie und Herstellung: Jan und Elke Enns
Satz aus der Stempel Garamond
von Dörlemann Satz, Lemförde
Druck und Bindung: CPI – Clausen & Bosse, Leck
Printed in Germany
ISBN 978-3-86854-227-1
2. Auflage Oktober 2010